

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 8.11.2022	069 15 40 900	info@bvi.de

BVI Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2023 des BVI¹ („ALHV 2023“ – **Anlage**) unterstützen Fondsgesellschaften bei der Vorbereitung auf Hauptversammlungsabstimmungen und fördern damit den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen. Sie sind keine verbindliche Vorgabe für unsere Mitglieder, entsprechen aber ihrem grundsätzlichen Verständnis von guter Unternehmensführung. Fondsgesellschaften werden daher regelmäßig eine Ablehnung von Beschlussvorlagen prüfen, wenn die Anforderungen der ALHV nicht erfüllt sind. Dies hat bereits zu wesentlichen Verbesserungen der Corporate Governance beigetragen und den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen über Corporate-Governance-Themen gefördert.

Die diesjährige Überarbeitung der ALHV beschäftigte sich neben zahlreichen redaktionellen Klarstellungen im Wesentlichen mit dem am 27. Juli 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften sowie der Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen ermöglicht es den Emittenten, neben Präsenz- oder hybriden Hauptversammlungen nun dauerhaft auch rein virtuelle Aktionärstreffen abzuhalten. Die deutsche Fondswirtschaft bedauert, dass der Gesetzgeber dabei versäumt hat, das Hauptversammlungsrecht auf breiter Basis zu reformieren, um z. B. auch hybride Formate voranzubringen. Hybride Hauptversammlungen bieten Aktionären und Unternehmen nicht nur die Möglichkeit des – vielfach für notwendig erachteten – direkten Dialogs einer Präsenzveranstaltung, sondern auch die Vorteile virtueller Teilhabe. Gleichwohl halten wir das neue Gesetz im Ergebnis für konsequent. Es macht deutlich, dass Aktionärsrechte im virtuellen Raum – anders als noch unter der Corona-Notstandsgesetzgebung – wie bei einer Präsenzveranstaltung gelten müssen, und ermöglicht erstmals auch einen lebendigen Dialog zwischen Eigentümern und Emittenten.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Zum Thema virtuelle Hauptversammlungen haben wir folgende Punkte aufgenommen:

- Bei Hauptversammlungen, bei denen Emittenten das Vorfeld für Aktionärsfragen nutzen, werden wir die Beschränkung des Fragerechts pro Aktionär in jedem Einzelfall kritisch prüfen; eine Beschränkung der Gesamthöchstzahl von Aktionärsfragen im Vorfeld halten wir für inakzeptabel; Fragen und Auskünfte zur Tagesordnung müssen grundsätzlich auch noch im Hauptfeld möglich sein.
- Satzungsänderungen zur Einführung virtueller Hauptversammlungen halten wir zunächst nur dann für akzeptabel, wenn diese für einen nicht längeren Zeitraum als zwei Jahre befristet sind; in der Begründung der Beschlussvorlage sollte eine Erklärung enthalten sein, ob und unter welchen Voraussetzungen der Vorstand von einer Ermächtigung Gebrauch machen will; letztlich muss sichergestellt werden, dass die Aktionärsrechte nicht in dem o. g. Maße beschränkt werden.

Darüber hinaus begrüßen wir die jüngste Reform des DCGK, bei der die Regierungskommission ein besonderes Gewicht auf die nachhaltige Unternehmensführung gelegt hat. Zum Thema Nachhaltigkeit haben wir u. a. folgende Punkte aufgenommen:

- Künftig werden wir entsprechend den neuen Vorgaben des DCGK auch auf eine Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat achten.
- Fehlende ESG-Ziele in der Vergütung des Vorstands sowie eine fehlende Berichterstattung zur Nachhaltigkeit werden wir künftig als kritisch ansehen.
- Zudem haben wir bei den Wahlen zum Aufsichtsrat nun auch die im neuen DCGK verankerte Qualifikationsmatrix aufgegriffen. Die fehlende Zuordnung der im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats aufgeführten Qualifikationen anhand einer solchen Matrix erachten wir künftig als kritischen Faktor.

Die kürzlich vorgestellten Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz betrachten wir hingegen in Teilen mit Sorge. Eine Stärkung des Kapitalmarkts darf nicht über eine Schwächung von Aktionärsrechten erfolgen. Diese droht u. E. aber durch die Aufweichung des in unseren ALHV verankerten „One share – one vote“-Prinzips bzw. Anreize zur Einführung von Mehrstimmrechten sowie die Aufweichung der Maßgaben zu Kapitalerhöhungen und Bezugsrechtsausschlüssen.

Wir sind stets daran interessiert, die Gespräche zwischen Unternehmen und Fondswirtschaft zu vertiefen. Für Diskussionen, Anregungen und Fragen stehen wir Ihnen daher gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Richter

Rudolf Siebel, LL.M.